

Anlage

Geschäftsordnung des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks

vom 14. Februar 2025 (Auszug)

§ 7 Eingaben an den Rundfunkrat

1. Eingaben, die gemäß § 14 NDR-Staatsvertrag an den Rundfunkrat gerichtet werden, leitet der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem Intendanten oder der Intendantin mit der Bitte um Äußerung binnen eines Monats gegenüber dem oder der Eingebenden zu, sofern der oder die Vorsitzende nicht eine unmittelbare Behandlung des Vorgangs im Rundfunkrat oder den Ausschüssen für geboten hält. Gleichzeitig mit der Abgabe an den Intendanten oder die Intendantin übersendet der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem oder der Eingebenden eine Abgabennachricht mit dem Hinweis, dass er oder sie das Recht hat, sich erneut an den Rundfunkrat zu wenden, wenn er oder sie seine oder ihre Eingabe durch die zu erwartende Stellungnahme des Intendanten oder der Intendantin nicht als erledigt ansieht.
2. Eingaben, die gemäß § 14 NDR-Staatsvertrag in die Zuständigkeit eines Landesrundfunkrates fallen, gibt der oder die Vorsitzende an den jeweils zuständigen Landesrundfunkrat ab.
3. Wendet der oder die Eingebende sich erneut an den Rundfunkrat, übermittelt der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem Programmausschuss und/oder dem Rechts- und Eingabenausschuss diese Eingabe mit dem Hinweis, wann eine Beratung im Rundfunkrat vorgesehen ist. Wird mit der Eingabe eine Verletzung rechtlicher Normen durch den NDR gerügt, erfolgt die Beratung im Rechts- und Eingabenausschuss. Bezieht sich die Eingabe allgemein auf die Programmgestaltung oder betrifft sie Programmfragen von grundsätzlicher Bedeutung, erfolgt die Beratung im Programmausschuss. Dem federführenden Ausschuss bleibt es unbenommen, auch den jeweils anderen Ausschuss um ergänzende Beratung einer Eingabe zu bitten. Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Behandlung von Eingaben.
4. Die jeweiligen Ausschüsse unterbreiten dem Rundfunkrat Beschlussempfehlungen. Der Rundfunkrat entscheidet endgültig.
5. Der Rundfunkrat kann auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 2 NDR-Staatsvertrag feststellen, dass einzelne Angebote gegen die Anforderungen an die Angebote des NDR (§§ 3, 5, 7 bis 10 NDR-Staatsvertrag) verstoßen, und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Um zusätzlich zu den Alternativen „Feststellung eines Verstoßes“ und „keine Feststellung eines Verstoßes“ eine weitere Option zu ermöglichen, sind folgende Abstufungen möglich:

- a) Der Rundfunkrat stellt keinen Verstoß gegen die Angebotsgrundsätze fest.
 - b) Der Rundfunkrat stellt zwar keinen Verstoß gegen die Angebotsgrundsätze fest. Er macht aber seine Kritik an dem Angebot im Einzelnen deutlich und kann dazu entsprechende Erwartungen an den Intendanten oder die Intendantin formulieren. Er kann dem Intendanten oder der Intendantin zusätzlich weitere Hinweise und Empfehlungen geben.
 - c) Der Rundfunkrat stellt fest, dass gegen die Angebotsgrundsätze verstoßen wurde. Er weist den Intendanten oder die Intendantin an, den festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann zusätzlich an den Intendanten oder die Intendantin Erwartungen formulieren oder weitere Hinweise und Empfehlungen geben.
6. Dem oder der Eingebenden werden die Beschlussfassung des Rundfunkrates und gegebenenfalls zusätzliche Anmerkungen mitgeteilt. Dies kann eine kurze Begründung, soweit nach dem Beratungsverlauf gegeben, miteinschließen.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Initiativen von Mitgliedern des Rundfunkrates, es sei denn, dass Initiativen während einer Sitzung ergriffen werden und im Rundfunkrat eine Entscheidung über das weitere Verfahren getroffen wird.